

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 11-12

Rubrik: Kanton St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zogen werden. — §. 6. Ein Vikar, welcher einem Lehrer vom Erziehungsrath gegeben wurde, kann, auch wenn er auf Verlangen des Lehrers bestellt worden, von diesem nicht eigenmächtig entlassen werden, sondern der Lehrer hat, insofern er sich im Halle befindet, seine Berufsgeschäfte wieder zu übernehmen, hierüber durch das Mittel der Schulpflege an den Erziehungsrath zu berichten und dessen Verfügung zu gewärtigen. — §. 7. Gegenwärtige Verordnung soll ins Amtsblatt aufgenommen, besonders abgedruckt und den Bezirksschulpfleger für sich und zu Handen der Sekundar- und Gemeindeschulpfleger, sowie den sämtlichen Lehrern mitgetheilt werden. (Fortsetzung folgt.)

Kanton St. Gallen, kathol. Konfession.

1. Statuten für den Lehrerverein des Kantons St. Gallen, festgesetzt an der Versammlung der Lehrer zu Wattwil, am 13. Mai 1840.

Art. 1. Die Lehrer des Kantons St. Gallen bilden einen freiwilligen Verein unter dem Namen: Lehrerverein des Kantons St. Gallen.

Art. 2. Der Zweck des Vereines ist:

- a. Offene Mittheilung der Gedanken, Ansichten, Erfahrungen, Hoffnungen, Besorgnisse, Bemerkungen und überhaupt alles dessen, was Jeden besonders erfreut oder bedrängt;
- b. Gegenseitige Belehrung, Erhebung und Aufmunterung zu einer treuen und freudigen Amtsführung und zu einem unermüdeten Wirken für Kinder- und Menschenwohl;
- c. Berathung über Wünsche und Vorschläge, die man zur Veredlung des Lehrstandes, zur Verbesserung des Schulwesens, zu Hebung der Jugendbildung den Behörden allfällig einzureichen gedenkt.

Art. 3. Die Mitglieder wirken darauf hin, daß sich in den Bezirken einzelne Vereinsabtheilungen bilden, die für die Zwecke des Gesamtvereins wirken und sich hiezu wenigstens alle drei Monate ein Mal versammeln. Diese Vereinsabtheilungen beschäftigen sich mit theoretischer und praktischer Behandlung der durch die Schulorganisation vorgeschriebenen Lehrfächer, mit Abhandlungen über Gegenstände des Erziehungswesens im Allgemeinen.

mit Besprechung von Dingen, welche auf die Verhältnisse des Schulwesens Bezug haben.

Art. 4. Wichtigere Ausarbeitungen der Vereinsabtheilungen, und besonders gelungene Arbeiten einzelner Mitglieder, sowie Ansichten über das Erziehungswesen beschlagende, kantonale Fragen werden, erstere jedoch mit Einwilligung des Verfassers, dem Vorstande eingereicht, welcher sie an die andern Vereinsabtheilungen zur Zirkulation und zu weiterer Verbreitung unter die Lehrer befördert.

Art. 5. Die Vereinsabtheilungen bilden zusammen den Kantonallehrerverein.

Art. 6. Der Kantonallehrerverein versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre einmal; außerordentlich auf Verlangen von wenigstens dem fünften Theile aller Mitglieder, oder auch, sofern das Komitee die Versammlung für nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Geschäfte der ordentlichen Versammlung bestehen:

- in der Verlesung einer das Schul- und Erziehungswesen berührenden Abhandlung, welche von einer zu Bearbeitung derselben bestimmten Vereinsabtheilung auszugehen hat;
- in der Abhörung eines Berichtes des Komitee über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Vereinsabtheilungen;
- in der Wahl des Komitee, und in der Bestimmung jener Vereinsabtheilung, welche für die folgende ordentliche Versammlung nach lit. a eine Abhandlung zu besorgen hat;
- in der Behandlung von besondern Anträgen und Wünschen;
- in der Bestimmung des Ortes für die nächste Versammlung des Vereins.

Art. 8. Zur Leitung der Geschäfte wählt der Verein einen Präsidenten, eine Vicepräsidenten, einen Aktuar, welche mit einander das Komitee bilden.

Art. 9. Die Vereinsabtheilungen organisieren sich selbst frei; jedoch innert den Schranken der Bestimmungen für den Gesamtverein.

Art. 10. Jede Vereinsabtheilung hat spätestens einen Monat vor einer ordentlichen Versammlung einen kurzen Bericht über ihre Thätigkeit dem Komitee einzufinden, welches sodann diese einzelnen Berichte in eine gedrängte Darstellung zusammenfaßt und an die Hauptversammlung bringt.

Art. 11. Vorschläge, welche zu Eingaben an Behörden in

einer Hauptversammlung wollen gestellt werden, sind vier Wochen vor dieser allen Vereinsabtheilungen mitzutheilen.

Art. 12. Die Verhandlungen des Vereins sind öffentlich, und jeder Freund des Schulwesens, ohne Unterschied der Konfession, ist dabei freundlich willkommen.

Art. 13. In der Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14. Neben allfällige Auslagen für Porti, Schreibmaterialien, Bekanntmachungen &c. hat das Komitee dem Vereine je von einer Hauptversammlung zur andern Rechnung zu stellen.

Art. 15. Revision der Statuten findet nach vorausgegangenem Antrage des Komitee statt, sobald sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Trägt ein einzelnes Mitglied auf Revision der Statuten an, so ist nach Art. 11 zu verfahren.

So geschehen Wattwil, den 13. Mai 1840.

Der Präsident des Vereins:

B. Rütsche,

Lehrer in Lichtensteig.

Im Namen des Vereins, der Aktuar:

Gerschwiler,

Lehrer in Kaltbrunnen.

II. Lehrerversammlung. Nach Inhalt dieser Statuten versammelte sich am 12. Mai 1842 der St. Gallische Lehrerverein unter dem Präsidium des Herrn Seminardirektors Klein. Anwesend waren 52 Lehrer und mehrere Herren Geistliche als Ehrengäste. Der ergreifende Gesang: „Alles Leben strömt“ &c. eröffnete die Versammlung. Hierauf begrüßte der Vorstand alle Anwesenden in herzlicher Rede. Er sprach unter Anderm: Es soll keine andere Farbe repräsentirt sein als die blaue des Himmels, d. i. die leidenschaftslose. Die Lehrer sollen an dem Tage neue Ermutigung zu ihrer schweren Pflichterfüllung finden, sich freundschaftlich heute unter einander einigen und in geistiger Beziehung in nähern Verkehr gebracht werden.

Hierauf folgte das Referat über die Konstituierung der Vereinsabtheilungen in den einzelnen Bezirken und ihr bisheriges Wirken. Die toggenburgische Abtheilung zählte bis jetzt 13 aktive Mitglieder und beschäftigte sich in 20 Versammlungen mit verschiedenen Gegenständen des Schulwesens. Im See- und Gästerbezirk wurden 16 Versammlungen gehalten, an denen 20 Mitglieder thätigen Anteil nahmen. Die wyhlische Abtheilung

versammelte sich alle Monate und machte sich insbesondere die Aufsatzlehre zur Hauptaufgabe ihrer Besprechungen. In den übrigen Inspektoratsbezirken sind die Vereinsabtheilungen noch nicht ins Leben getreten. Es lässt sich aber erwarten, daß sich auch dort hiefür ein regeres Interesse offenbaren werde. Nun folgte die Verlesung des Aufsatzes: „Pflichten und Rechte eines Lehrers im Allgemeinen und im Kanton St. Gallen im Besonderen“, aus der toggenburgischen Vereinsabtheilung von Herrn Lehrer Rütsche bearbeitet*). Der Aufsatz führte zur lebhaften Diskussion, besonders über die berührten St. Gallischen Gesetzesartikel.

Nachdem die Vereinsabtheilung vom Gaster- und Seebbezirk ersucht worden war, für die nächste Versammlung ein angemessenes Thema zu bearbeiten, las der Vorstand, Seminardirektor Klein, folgende lehrreiche Abhandlung:

Ueber Plan und Anlage des zweiten Lesekurses für die Primarschulen des Kantons St. Gallen. „Erstes Schulbuch, 2. Abtheilung.“

„Es gereicht mir, verehrte Anwesende! zum höchsten Vergnügen, Sie hier mit einer Erscheinung bekannt zu machen, welcher der Lehrstand schon so lange mit Sehnsucht entgegenfah, und deren Nachfolger, so dürfen wir nunmehr zuversichtlich hoffen, bald in möglichster Beförderung ins Leben treten werden. Es ist die genannte Erscheinung das so eben aus der Presse hervorgegangene zweite Schulbüchlein für die Primarschulen des Kantons St. Gallen.

Es ist wahr: die Seele der Schule ist der Lehrer. Aber es ist eben so wahr, daß auch der beste Lehrer ohne zweckmäßige Lehrmittel in seinem Wirken gehemmt, das nicht zu leisten vermag, was der Zweck der Schule fordert. Daher der allgemeine laute Ruf nach Lehrmitteln so natürlich. Das größte Bedürfniß jedoch, das unsere Schulen bisher so tief fühlten, und dem leider auch jetzt noch in seinem ganzen Umfange nicht so schnell, als es gerade wünschbar wäre, abgeholfen werden kann, ist das Bedürfniß zweckmäßiger Lesebücher.

Im grauesten Alterthum schon war das Lesen als Haupt-

*) Wir werden später darauf zurückkommen. Dies Mal konnten wir aus Mangel an Raum die Abhandlung nicht berücksichtigen.

Anm. d. Red.

unterrichtszweig für die Jugend betrachtet. Der alte Hebräer lehrte seinen Knaben lesen, damit er die heiligen Urkunden zu entziffern vermöge. Der Sohn des Griechen durfte nicht vorübergehen vor den Denkmälern der großen Thaten der Väter, ohne die Inschriften zu lesen und sich tief einzuprägen.

Der Leseunterricht ist aber noch einer der wichtigsten, für das Wohl des Volkes der bedeutendste, und deswegen auch der volksthümlichste unserer Volkschulen. Auffallend ist es, daß gerade dieser Unterrichtszweig in unserer Zeit in vielen Schulen noch so mangelhaft betrieben wird; ja daß man noch Schulen trifft, in denen das Lesen erbärmlich und kaum zum Aushalten vor sich geht. Es hat die neuere Methodik mit Recht diesem Zweige ihr Augenmerk mehr zugewendet; was die vielen verschiedenartigen, seit einem Dezennium erschienenen Lesebücher beweisen, die alle einen geordneten Stufengang zur Erlernung eines tonrichtigen, wohlklangenden Leseens bezwecken. Denselben Zweck nun, dem vielen Ortes bestehenden Nebelstände entgegenzuwirken, so wie dem Lehrer zur Erreichung seines Zweckes, zu einem fertigen, tonrichtigen Lesen auf der gegebenen Stufe ein möglichst tüchtiges Organ zu sein, strebt auch das vorliegende Büchlein an.

Das Lesen erscheint theils als ein mechanisches, theils als ein logisches (Denklesen), theils als ein euphonisches (wohlklangendes, sogenanntes Schönlesen).

Das mechanische Lesen steht auf der untersten Stufe und besteht darin, daß die mit Buchstaben bezeichneten Laute, Silben und Wörter wieder in's lebendige Gebiet der Tonsprache übergetragen werden. Der erste und zweite Schulkurs haben es zur Aufgabe, das mechanische Lesen zur Fertigkeit zu bringen.

Das Lesen aber muß auch auf der untersten Stufe schon als Mittel für die Bildung des Denkvermögens, sowie für die Beklung und Bildung des moralischen und religiösen Sinnes aufgefaßt werden, und daher auch das logische und euphonische Lesen verhältnismäßige Berücksichtigung finden. Das logische Lesen fordert, daß das Kind das im Stillen Gelesene versuche, und nun laut in der natürlichen Betonung, wie dieselbe unsere Muttersprache uns lehrt, darstelle. Ist der Lesestoff der Denkraft des Kindes angemessen, so bedarf es weiter nichts als einer aufmerksamen Leitung von Seite des Lehrers auf die gewöhnliche Sprechweise hin, und das Kind wird so lesen, daß jeder Zuhörer fühlt, es verstehe das Gelesene. Auch das euphonische Lesen

muß auf der untern Stufe schon begründet werden. Es entspricht dieses dem Gefühle oder den Stimmungen des Gemüthes. Ist der Lesestoff so, daß er dem Entwicklungsgange des kindlichen Gefühles angemessen ist, so hat auch hier der Lehrer nur die Aufgabe, die Kinder auf ihre Gefühle aufmerksam zu machen und dieselben so auszudrücken, wie die Natur uns beim Sprechen im Leben einfach anweiset. Wie im Kinde in der ersten Lebensperiode die Sinnlichkeit (das Körperliche, Physische) vorherrscht, und daher die Bildung des Körpers vorangehen und als Mittel zur geistigen Erziehung selbst dienen muß; so muß dem logischen und euphonischen Lesen nothwendig das mechanische zu Grunde liegen. Das Uebersehen dieses Punktes trägt große Schuld an dem mangelhaften Lesen in vielen Schulen.

Scheiden wir die Aufgabe der zwei ersten Schulkurse in Bezug auf den Leseunterricht, so müssen wir dem ersten Kurse das Ziel dahin stellen, daß er zur Richtigkeit und Sicherheit im Lesen der Lautzeichen, Silben und aller Arten einfacher Wörter gelange.

Der zweite Kurs aber soll die Sicherheit des Wörterlesens zur Fertigkeit des Lesens der Wörter im Satze und einfachen Lese- stücken steigern. —

Fassen wir nach dem Gesagten die Aufgabe eines Lesebuches für den zweiten Kurs ins Auge, so ist dieselbe eine zweifache. Einmal soll das Lesebuch genugsmäßen Stoff enthalten, um das Kind zu richtigem mechanischen Lesen zu bringen. Sodann darf ihm mannigfaltiger Stoff für die Bildung der Geistes- kräfte nicht fehlen. Diese doppelte Aufgabe stellte sich der vorliegende zweite Theil unseres ersten Schulbuches, der sonach als aus zwei Haupttheilen bestehend angesehen werden muß.

Der erste Theil (I. u. II. Abschnitt) berücksichtigt mehr das richtige Lesen als solches, und ist vorzugsweise dem Sprachgebiete als solchem gewidmet, greift aber eben deswegen in das Gebiet des Denkvermögens unmittelbar hinüber.

Der zweite Theil will das Kind durch's Lesen zum Nachdenken über seine Verhältnisse, über die Thätigkeiten und Berufs- arten der Menschen und über seine nächsten kindlichen Pflichten führen und dadurch zu dem Gefühle und durch das Gefühl zum Wollen und Vollbringen dessen, was das Kind soll (III. — VI. Abschnitt).

Der Schluß des Ganzen ist lediglich der religiösen Bildung gewidmet (VII. Abschnitt)."

Wie brechen hier den Bericht ab, der ganz in's Einzelne des Büchleins eingehet; denn die Arbeit wird später erweitert im Drucke erscheinen und den Lehrern als Anleitung zum Gebrauche des Lesebuches dienen.

Für die nächste Versammlung wurde wiederum der Ort Wattwil bestimmt. Das Komitee wurde nach Ablehnung des Hrn. Seminardirektors Klein bestellt in Hrn. Lehrer Rütsche*), Präsident, Hrn. Prof. Fäh, Vizepräsident, und Hrn. Lehrer Mäder, Sekretär.

Schließlich wurde von einem Antrage: eine Gingabe an die Regirung zu machen des Inhaltes, den Pensionsfond der Lehrer mit den übrigen Armenfonden auf gleiche Linie zu stellen, um ihn nicht versteuern zu müssen, Umgang genommen, weil die Behörde auf der Besteuerung! des wohl nur Armenfondes der armen Lehrer bestehet.

III. Patentirung der Lehrer und Professoren. — Von den 220 Primarlehrern hatten dieses Jahr 95 die Prüfung zu bestehen, und diese alle haben sich nach unserm Patent-System einer neuen Wahl von Seite der Gemeinden zu unterziehen. Diese Art und Weise mit den erneuerten Wahlen hat darum so viele Aehnlichkeit mit den jährlichen Erneuerungen eines Geiß- oder Kuhhirten. Der Unterschied ist nur der der Jahre, indem der Lehrer durchschnittlich 2-3 hat.

Das Resultat der Prüfung, welche den September hindurch Statt fand, war folgendes: 7 Lehrer wurden auf 6 Jahre patentirt und haben bei diesem Maximum fürderhin keine Prüfung mehr zu bestehen; 10 auf 5 Jahre; 8 auf 4 Jahre; die übrigen auf 3 und 2 Jahre. Nur zu Verwesern tauglich wurden 4 Individuen erklärt, einer ganz entfernt. Im Vergleich zu den ersten Jahren bemerkt man, daß der Eifer für weitere Fortbildung, den man durch die Examens wecken wollte, bei den Lehrern stark abnahm. Eine der Ursachen bei dem bessern und selbständigen Lehrer ist die, daß Kenntnisse und Tüchtigkeit bei dem angenommenen Modus des Erziehungsrathes nicht viel zu bessern Noten nützen, falls ein Lehrer das Unglück hat, radikaler oder liberaler Gesinnung zu sein. Bessere Lehrer kommen so immer hinter die mittelmäßigen. Jede Prüfung weiset auffallende Beispiele an den Tag.

*) Dieser sehr tüchtige Lehrer trat seither, zum Leidwesen des ganzen Lehrerstandes, zu einem andern Berufe über.

So ein ganz auffallendes war dermal Lehrer J. Er ist unstreitig einer der ersten Lehrer des Kantons, in Kenntniß und praktischer Beziehung wohl gar der tüchtigste, erhielt sein Patent doch nur auf 3 Jahre. Der Inspektor, sein persönlicher Feind, gab ihm nicht die beste Sittennote, der Erziehungsrath, ihm auch nicht hold wegen seiner etwas resoluten Gesinnung gegen ihn, stimmte mit, und so bekam der Lehrer, der im gewöhnlichen Sinne des Wortes sittlich untadelhaft dasteht, wegen schlechter Sittennote ein ganz geringes Patent. So was weiß nun jeder Lehrer überhaupt, er sieht ein, die Maxime ist, nur der Lehrer Gesinnungen zu meistern. Auf die wird vor Allem gesehen. Antireligiös, anti-fürchlich sind die Schlagwörter, womit man eine freie Gesinnung bezeichnet; wer eine solche hat, verdient nicht eine erste Sittennote, ist der Schluß — und der Erfolg 2, 3 oder 4 in den Sitten. Dies drückt um so viele Jahre im Ganzen herab, so daß bei 4 in den Sitten, nach erziehungsräthlichen Begriffen nämlich der tüchtigste Lehrer mit 6 Jahren Patent, doch nur 2, höchstens 3 Jahre erhält. Der Modus also erschlafft und bildet eine servile, heuchlerische Richtung bei dem Lehrerstande.

Auch bei einzelnen Professoren an der Kantonsschule fand dieses Jahr erneuerte Wahl mit unterschiedlichem Patente Statt. Herr Brühwiler, Prof. der Rhetorik, wurde auf 8 Jahre, die Herren Buchegger, Prof. der deutschen Sprache an der Realklasse, Rüdiger, Prof. des Religionsunterrichtes, und Herr Klein, Seminardirektor, auf 6 Jahre, Herr Hattemer, Prof. des mittleren Lateinkurses, auf 3 Jahre, und Herr Dr. Schwarz, Prof. der Geographie und Geschichte, auf 2 Jahre gewählt. Auch bei dieser Patentaustheilung soll der Geist gewaltet haben, den wir bei den Primarlehrern bezeichneten. Der Unterschied zwischen Professor an der Kantonsschule und Primarlehrer wird einzig darin festgehalten, daß Letzterer eine Prüfung zu bestehen hat, während bei Ersterm der Bericht über praktische Leistung genügt. Noch ist man aber nicht einig, zu welcher Klasse Professoren an andern Schulen des Kantons zu zählen seien. Der Erziehungsrath meint, bei denen genügen die praktischen Leistungen nicht, sie sollten überdies je nach Jahren sich wieder prüfen lassen, ob sie zur Schule noch tauglich seien. Wir finden jedoch in unserer Gesetzgebung keinen Grund, der einen Unterschied zwischen einem Prof. an der Kantonsschule und einem Prof. an einer andern Schule statuiert. Wenn auch bei Jahresprüfungen an der Kantonsschule

schule Erziehungsräthe gegenwärtig sind, bei den Bezirkschulen nur Abgeordnete desselben — Inspektoren — so halten wir doch dafür, die Berichte von diesen und jenen sollten in ihrem Werth nicht von dem Unterschiede sein.

Kanton Bern.

Erziehungsanstalt des Hrn. Dr. Bandlin zu Schoren bei Langenthal. — Es muß jeden Volksfreund herzinnig freuen, wenn er vernimmt, daß und wo Tüchtiges im Gebiete der Jugendbildung und Veredlung in unserm Vaterlande geschieht; denn in der heranwachsenden Generation kann und wird erst das zur Reife kommen und Früchte bringen, was wir mit Mühe, Kampf, unter Verkennung, Aufopferung und Leiden in die Türen dieses Altersfeldes gestreut haben. Wir machen deswegen hiemit unter Empfehlung gehöriger Berücksichtigung auf folgenden Artikel aufmerksam, der in Nr. 38 des „Säntis“ erschien.

Gemeinnütziges. Ein Wort an Eltern, die das Wohl ihrer Kinder fördern, und an Vormünder, welche die Pflicht ihren Mündeln gegenüber erfüllen wollen.

„Lasset Euren Kindern eine solche Erziehung und Bildung geben, daß sie auch im Schiffbruche ihre Schätze nicht verlieren“, ließ einst Aristippus, ein Schüler des Sokrates, seinen Landsleuten auf's Dringendste empfehlen. — Diese Mahnung, welche der griechische Weltweise schon 400 Jahre vor Christi Geburt aussprach, kann auch vorzüglich in unsern Tagen noch nicht genug von Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder und Mündel wahrhaft und bleibend beglücken wollen, beherzigt werden. — Wer gehörig und zeitgemäß erzogen und gebildet ist, der ist fähig, das Ererbte zu behalten und zu vermehren, sich Wohlstand, Achtung und Einfluß zu verschaffen, am heiligen Freiwerke der Menschheit mitzuwirken, Großes, Edles, Schönes, Gutes und Rechtes zu erkennen, selbst hervorzubringen und zu fördern, an den Freien, Kämpfen und Wirren der Zeit aufzuhellen und zu retten, mitzurathen und mitzuwirken und sich selbst und Andern Heil und Segen zu bereiten.

Höret mich an Alle, denen an se etwas gelegen ist. und Ihr werdet Euch darüber zeitlich und ewig zu freuen haben. Zuerst führ' ich folgende Worte eines Gewährsmannes an. Sie stehen im „Tagblatte für Schaffhausen“, Nr. 52.